

Satzung DutyKings e.V.

Am 07.09.2019 wurde in Westerstede der Verein DutyKings gegründet. Die Gründungsmitglieder verbinden mit diesem die Hoffnung, dass sie den DutyKings und DutyPigs in Form von gemeinsamen sozialen Aktivitäten und medialer Förderung nach ihren Vorstellungen Spaß bereiten werden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „DutyKings e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Westerstede.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kommunikation und sozialer Interaktion im Bereich Computerspiele, Events und Freizeitaktivitäten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinbildung im Umgang mit neuen Technologien und Medien, sowie dem intensivem Austausch des erlernten Wissens der einzelnen Mitglieder verwirklicht.
- (3) Weiterhin verfolgt der Verein die Ermutigung der gewissenhaften Ausführung von elektronischen Sportarten (eSports) zur geistigen Ertüchtigung und den damit verbundenen medialen Gefahren.
- (4) Projektarbeiten münden unter anderem in der Durchführung von Veranstaltungen, sowie der Bereitstellung von Informationen der Vereinstätigkeiten auf diversen Plattformen (LAN-Party, Homepage, etc.).
- (5) Der Zweck des Vereins besteht weiter darin, den Mitgliedern Angebote für gemeinsame Freizeitgestaltungen anzubieten. Beispiele dafür wären gemeinsame Fortbildungsreisen, Duty-Olympiaden oder einfache vereinsinterne Veranstaltungen.
- (6) Durch die in §2 (5) erwähnten Aktivitäten verfolgt der Verein aktiv das Ziel zunehmende Vereinsamung, durch Nutzung moderner Informationstechnologien, entgegenzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Es liegt keine Gemeinnützigkeit vor.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, anerkannt.
- (3) Mitglieder verpflichten sich Änderungen der Personendaten dem Verein innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sowohl Vorstand, als auch Mitglieder üben ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus. Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern sie den Zwecken des Vereins dienen. Auslagen werden durch den Kassenwart gegen Vorlage der Belege erstattet.
- (5) Es werden je nach Art der Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (7) Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch formlose, schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands seinen Status verlieren, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Änderung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (9) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder durch aktive Missachtung von Regeln aufgefallen ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

(10) Mitglieder sollten auf der vereinsinternen Homepage www.DutyKings.de angemeldet sein. Für aktive Mitglieder ist dies obligatorisch, für alle anderen Mitglieder gewünscht, aber nicht verpflichtend.

§ 6 Art der Mitgliedschaft

(1) Mit Inkrafttreten der Satzung werden vier unterschiedliche Arten der Mitgliedschaften existieren.

(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt bei allen Aktivitäten anwesend zu sein, sind voll stimmberechtigt und haben das Recht als DutyKing/Pig aktiv zu sein.

(3) Fördermitglieder erklären sich bereit, einen monatlichen Beitrag entsprechend ihrem Status zu bezahlen und genießen dafür die in § 6 (5) beschriebenen Vorteile. Weiterhin verfügen sie über alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes (siehe § 6 (2)).

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten außerhalb oder innerhalb des Vereins ernannt werden, die dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, die durch eine temporäre Vereinstätigkeit positiv aufgefallen sind oder sich auf anderen Wegen positiv im Verein eingebracht haben. Die Ernennung geschieht durch den Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, können jedoch den Verein jederzeit durch Spenden unterstützen. Sie genießen dieselben Rechte und obliegen denselben Pflichten wie ordentliche Mitglieder (siehe § 6 (2)).

(5) Fördermitglieder erhalten 10% auf Einkäufe zum Eigenbedarf im vereinsinternen Online-Shop und bekommen Sonderkonditionen bei verschiedenen Veranstaltungen.

(6) Der Status der einzelnen Mitglieder wird zum Ende des Kalenderjahres vom Vorstand geprüft und bei Bedarf zum folgenden Kalenderjahr angepasst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann dieser geändert werden, wenn der Vorstand diesem zustimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird umgehend, dem Status entsprechend, angeglichen.

§ 7 Mitgliedervollversammlung

(1) In der Mitgliedervollversammlung hat jedes anwesendes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Vereinsmitglieder, die zu dem festgesetzten Termin nicht erscheinen, verwirken ihr Recht auf Abstimmung.

(2) Die Mitgliedervollversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

(a) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes

(b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

(c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

(d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

(e) Beschluss über den Vereinshaushalt

(f) Wahl der Kassenprüfer

(3) Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich oder per Email, mit enthaltener Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gesandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung kann dieser durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(5) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(10) Die Wahl der Mitglieder des gesamten Vorstandes erfolgt einzeln und nacheinander. Hat im ersten Wahlgang des Vorstandsmitgliedes kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, statt.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten

- (a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung
- (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- (d) die Tagesordnung
- (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- (f) die Art der Abstimmung
- (g) Satzungsänderungen

(12) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedervollversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliedervollversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliedervollversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliedervollversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(13) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(14) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliedervollversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiete beschließt die Mitgliedervollversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind aktuell

(a) der erste Vorsitzende

(b) der zweite Vorsitzende

(c) das dritte Vorstandsmitglied (Kassenwart und Schriftführer)

(d) das vierte Vorstandsmitglied (LAN-/Personalverantwortung)

(e) das fünfte Vorstandsmitglied

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

(7) Der Vorstand lädt einmal jährlich schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus zur Mitgliedervollversammlung ein.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsversammlungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden in Textform (schriftlich, per E-Mail oder WhatsApp) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(10) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

(11) Ein Vorstandsbeschluss wird in Textform festgehalten, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(12) Der Vorstand beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder.

(13) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(14) Vorstandsmitglieder müssen Silber oder Gold Mitglieder sein.

§ 9 Spenden und Sponsoren

(1) Spenden und Sponsoring von Gegenständen und Dienstleistungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

(2) Spenden und Sponsoring von Geldern müssen mit dem ersten Vorsitzenden oder in Vertretung mit dem zweiten Vorsitzenden abgesprochen und durch den Kassenwart in die Buchführung übernommen werden.

(3) Spender können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Sponsoren können nach Absprache mit dem Vorstand Werbung platzieren, verschiedene Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder sich anders im Vereinsleben präsentieren.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliedervollversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliedervollversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliedervollversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliedervollversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen durch den Vorstand verwaltet.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, sowie die weiteren im Antragsformular geforderten Informationen. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Information der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten. Für die Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins werden als personenbezogene Daten ausschließlich der sogenannte Nickname, der Avatar, der Geburtstag (ohne Geburtsjahr) und der Mitgliedsstatus verwendet. Gegen diese Veröffentlichung kann Einspruch eingelegt werden, dann werden diese Daten nicht auf der vereinsinternen Webseite veröffentlicht. Eine anderweitige Verarbeitung und Nutzung, insbesondere die Übermittlung an weitere Dritte, ist nicht zulässig. Bei Austritt des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten umgehend gelöscht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 06.09.2019 in Westerstede beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Sie entfaltet ihre äußere Wirkung durch Eintragung ins Vereinsregister.